



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

775
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 22. Dezember 2025

Nummer 51

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
753.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 047 RSK	Seite 776	
754.	Satzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“	Seite 776	
755.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 782	
756.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Air Liquide Deutschland GmbH	Seite 783	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
757.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 783	
758.	Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen verlorener Dienstaussweise Nr. 1535, Herr Behrendt, Günter, A 32	Seite 783	
759.	21. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung mit Wirkung zum 1. Januar 2026	Seite 783	
760.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn	Seite 785	
761.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2026	Seite 787	
762.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 117 im Gebiet der Stadt Hückelhoven	Seite 788	
763.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 790	
764.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 790	
E		Sonstiges	
765.	Liquidation h i e r : Radsportclub Liblar e. V.	Seite 790	
766.	Liquidation h i e r : St. Sebastianus Schützenbruderschaft Rath-Heumar 1926 e. V. Köln	Seite 790	
767.	Liquidation h i e r : Vereinigung zur Wahrung der sozialpolitischen Interessen freier Unternehmer e. V.	Seite 790	
768.	Liquidation h i e r : Begegnungschor Klangfarben e. V.		
769.	Liquidation h i e r : Mandolinenorchester Hürtengewald e. V.	Seite 790	
770.	Liquidation h i e r : Stadtbekannt & Co Aachen e. V.	Seite 790	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt die Sonderbeilage
WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG „WEHEBACHTALSPERRE“ bei

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 15. Dezember 2025, 12.00 Uhr.**

Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 52 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2026.

Hierzu ist am **Montag, dem 22. Dezember 2025, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.**

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

753. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 047 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.047 RSK

Köln, den 10. Dezember 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 047 RSK (Rhein-Erft-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Jörg Groß, wird gemäß § 11b Abs.1 SchfHwG Herr Oliver Schibrowski als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

15. Dezember 2026 bis 30. Juni 2030

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 776

754. Satzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informations- verarbeitung“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2025 aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen, die Verbandssatzung vom 12. Dezember 1997 in der zurzeit geltenden Fassung, wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

§ 1 Verbandsmitglieder

1. Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 136).

2. Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von solchen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr

1. Der Zweckverband führt den Namen „civitec“.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.
4. Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Ziel und Aufgaben

1. Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien sowie von Verwaltungsprozessen zu verbessern. Der Zweckverband erbringt Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik an seine Mitglieder. Der Zweckverband stellt die bei ihm beschäftigten Beamten entgeltlich Dritten, insbesondere der regio iT, zur Verfügung.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 i) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NRW wird verwiesen.
3. Der Zweckverband ist im Rahmen seiner vorstehenden Berechtigung nach § 3 Abs. 2 Gesellschafter der regio iT gesellschaft für informationstechnologie GmbH, Aachen („regio iT“). Gesellschafter der regio iT können gesellschaftsvertraglich nur kommunale oder ausländische Gebietskörperschaften, ein Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften oder eine Gesellschaft sein, die sich im Eigentum von kommunalen Gebietskörperschaften befindet.
4. Zur effizienten Erfüllung seiner Ziele bedient sich der Zweckverband der regio iT. Der Zweckverband und die regio iT erbringen ihre Leistungen vorrangig für ihre Mitglieder bzw. Gesellschafter. Der Zweckverband dient der Koordination der Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Gesellschafterstellung in der regio iT sowie der Innehabung der Dienstherreneigenschaft gegenüber seiner Beamten. Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder auch in ihrer Eigenschaft als Kunden der regio iT, insbesondere durch Bündelung ihrer Interessen und Anliegen gegenüber der regio iT und der Vertretung im Gesellschafterkreis sowie in den Organen der regio iT.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder nehmen über die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung Einfluss darauf, wie der Zweckverband seine Rechte als Gesellschafter der regio iT ausübt.
2. Die Mitglieder treffen mit der regio iT Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen durch die regio iT. Insbesondere schließen die Mitglieder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 jeweils einen Produktüberleitungsvertrag mit der regio iT, durch den die Überleitung der bisherigen Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem einzelnen Mitglied auf die regio iT sowie die künftigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die übergeleiteten Leistungsbeziehungen im Verhältnis der Mitglieder zur regio iT geregelt werden.

Aus diesen Vereinbarungen der Mitglieder mit der regio iT ergeben sich grundsätzlich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Zweckverband. Sollten sich dennoch Ansprüche gegen den Zweckverband aus und im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung ergeben oder sollten nicht alle Zweckverbandsmitglieder den Produktüberleitungsvertrages unterzeichnen, oder sollten einzelne oder mehrere der Produktüberleitungsverträge ganz oder teilweise vor Ende der Festlaufzeit aus einem nicht von regio iT zu vertretenden Grund enden und civitec aus diesem Grunde zur Entschädigungszahlung verpflichtet sein, ist das Mitglied, das diese Ansprüche zu vertreten hat, verpflichtet, den Zweckverband von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. diesen schadlos zu halten

3. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich nach Möglichkeit, dem Zweckverband und auf dessen Aufforderung regio iT fachkundige Bedienstete für Gremien und Arbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Die Organe des Zweckverbandes und die Geschäftsleitung sind auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte anderer Verbandsmitglieder entgegenstehen. Verlangt ein Verbandsmitglied eine Auskunft, ist sowohl das Auskunftsverlangen als auch die Auskunft selber allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Wird seitens der Organe des Zweckverbandes eine Auskunft verweigert, ist dies schriftlich zu begründen und ebenso gemeinsam mit dem Auskunftsverlangen allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung.
2. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

3. Der Zweckverband bedient sich bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung gegen Kostenerstattung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter.

§ 6

Organe und Geschäftsleitung

1. Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsausschuss
 - der Verbandsvorsteher
2. Der Zweckverband kann sich auf Beschluss der Verbandsversammlung eine Geschäftsleitung geben.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100 000,- € der durchschnittlichen Umsatzerlöse der regio iT mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind ab dem 1. Januar 2020 die in den nach § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträgen garantierten Umsätze der Mitglieder. Erstmals zum 30. Juni 2025 erfolgt turnusmäßig alle fünf Jahre eine Anpassung auf Basis der mit der regio iT durchschnittlich getätigten Gesamtumsätze der einzelnen Mitglieder bezogen auf die vorangegangenen abgeschlossenen drei Rechnungsjahre.

Jedes Mitglied hat gem. § 15 Abs. 1 S. 2 GkG NRW mindestens eine Stimme.

3. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen vorbehaltlich der Regelungen des § 13 Abs. 3.
4. Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
5. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll
- b. den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- d. die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter
- e. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner max. zwei Stellvertreter
- f. die Beauftragung der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 19 dieser Satzung
- g. den Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- h. das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder die Beendigung derselben (Kündigung der Gesellschafterstellung oder Veräußerung)
- i. die Wahl der zu entsendenden Vertreter in Organe der Beteiligungsgesellschaften
- j. die Stimmabgabe von Vertretern des Verbandes in den Organen der Beteiligungsgesellschaften
- k. die Bestellung und Entlassung einer Geschäftsleitung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsleitungsverträgen
- l. die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
- m. die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)
- n. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten
- o. die Änderung dieser Satzung und die Aufgabenänderung sowie die Auflösung des Zweckverbandes.
- p. Vereinbarungen und Verträge mit einzelnen Verbandsmitgliedern

§ 9

Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:
 - a. dem Verbandsvorsteher
 - b. je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte. Die Vertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen
 - c. zwei Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen

- d. zwei Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen.
2. Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nach den Kriterien des vorhergehenden Absatzes ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung vorzuschlagen.
 3. Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.
 4. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Verbandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten von dem ersten oder zweiten, jeweils gleichberechtigten stellvertretenden Verbandsvorsteher.
 5. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

1. Der Verwaltungsausschuss bereitet zusammen mit dem Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandversammlung vor und berät den Verbandsvorsteher bei der Erledigung seiner Aufgaben.
2. Der Verwaltungsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:
 - grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik,
 - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes sowie
 - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11

Vertretung des Zweckverbandes in Unternehmen oder Einrichtungen

1. Die von der Zweckverbandsversammlung bestellten Vertreter vertreten den Zweckverband in den Organen und/oder Gremien der Beteiligungsgesellschaften (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Beirat). Neben dem Verbandsvorsteher sollen die abgestimmten Vorschläge aus dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, der Stadt Solingen, den Kommunen im Oberbergischen Kreis und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis berücksichtigt werden, wobei nach Möglichkeit ein turnusmäßiger Wechsel hinsichtlich der Vorschlagsrechte zu den einzelnen Organen /Gremien erfolgen soll. Das Vorschlagsrecht entfällt für denjenigen, der den Verbandsvorsteher entsendet.
2. Die Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung und dem beratenden Beirat der regio iT haben die Interessen des Zweckverbandes zu ver-

folgen. Sie sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die von der Verbandversammlung bestellten Vertreter haben die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben ihr Amt auf Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit niederzulegen.

3. Wird ein Vertreter des Zweckverbandes aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm der Zweckverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Fall ist der Zweckverband schadensersatzpflichtig, wenn sein Vertreter nach Weisung der Verbandsversammlung gehandelt hat.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse

1. Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal im Jahr und der Verwaltungsausschuss mindestens zweimal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werkstage verkürzt werden. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses teil, soweit diese Organe im Einzelfall nicht etwas anderes beschließen.

§ 13

Abstimmungen

1. Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit

wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NRW sinngemäß Anwendung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, die Kündigung der Gesellschafterstellung bei der regio iT und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 14

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten mit einfacher Mehrheit gewählt. Er verbleibt nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bis zur Neuwahl in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl im Amt, jedoch längstens für die Dauer seines Hauptamtes. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann er sich einer Geschäftsleitung bedienen, die von der Verbandsversammlung zu bestellen ist (§ 8 Abs. 2. k).
4. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beschäftigten, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2 n) zuständig ist.
5. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimmen. Der Verbandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter sind zur Teilnahme verpflichtet.
6. Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsleitung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie den des Stellenplanes fest.

§ 15
Geschäftsleitung

1. Die Versammlung kann eine Geschäftsleitung bestellen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsleitung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 16
Abgabe von Erklärungen

1. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden und von einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17
Personal

1. Der Zweckverband kann Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
2. Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsleitung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 Abs. 1 der Satzung.

§ 18
Kostenverrechnung

1. Alle Kosten, die bei der Erfüllung des Ziels des Zweckverbandes (§ 3 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung auszuweisen.
2. Soweit Kosten einzelnen Verbandmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden diese mit den jeweiligen Mitgliedern abgerechnet.
3. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern nach Beschluss der Versammlung eine Umlage erhoben werden.
4. Die Umlage wird von den Verbandmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet. Für kreisfreie Städte gilt ein Faktor von 1,5.

5. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 19
Jahresabschlussprüfung

Zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben bedient sich der Zweckverband der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Versammlung erteilt.

§ 20
Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandesmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Haftung

Für Schäden, die den Verbandmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 22
Ausscheiden von Verbandmitgliedern

1. Jedes Verbandmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.
2. Nach Zugang der Kündigung haben sich die restlichen Verbandmitglieder unverzüglich darüber zu verständigen, ob sie sich der Kündigung anschließen und den Zweckverband auflösen. Wird kein Auflösungsbeschluss getroffen, führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.
- 3 a) Für jedes Mitglied des Zweckverbandes wird zum Zwecke seines Ausscheidens auf den Tag des Ausscheidens das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend bewertet. Insbesondere sind für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Zweckverbandes Zeitwertgutachten eines unabhängigen Gutachters oder der Rheinischen Versorgungskasse einzuholen. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berück-

sichtigt. Die Kosten der Ermittlung trägt das ausscheidende Mitglied.

Der Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist nach dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder zu ermitteln.

Der gemäß vorstehender Regelung ermittelte Anteil ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem in Bar auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

- b) Sofern sich ein Saldo zugunsten des ausscheidenden Mitglieds ergibt, ist dieser Abfindungsbetrag in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden des Abzufindenden und die weiteren Raten je ein Jahr später fällig sind. Der jeweilige Rest des Abfindungsbetrages ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fürs Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind alljährlich am Ende eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der civitec ist berechtigt, die Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder in größeren Teilbeträgen zu leisten. Das Abfindungsguthaben ist in einer Summe fällig, wenn der civitec mit einer Rate länger als drei Monate in Verzug gerät.

- c) Die Geschäftsanteile, die der Zweckverband an der regio iT hält, bleiben vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung bei der Bewertung nach dem vorangehenden Absatz außer Betracht. Neben dem auf Grundlage des sonstigen Reinvermögens errechneten Ausgleichsanspruch erhält das ausscheidende Mitglied dann vom Zweckverband Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das ausscheidende Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Die Übertragung erfolgt unverzüglich nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das ausscheidende Mitglied. Der Austritt aus dem Zweckverband berührt die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Mitglied und der regio iT bestehenden Vereinbarungen nicht.

- d) Sofern die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung der Geschäftsanteile nicht erteilt wird oder die Übertragung aus anderen Gründen, gleich welcher Art, nicht erfolgen kann, gilt was folgt:

Bei der Ableitung des Reinvermögens gemäß Absatz 3a geht der den rechnerischen Anteil des ausscheidenden Mitglieds entsprechende Teil der Anteile an der regio iT nach Maßgabe der folgenden Bewertung mit ein. Die regio iT ist auf den Tag des Ausscheidens des Mitglieds nach den Vorgaben des IDW mithin des Er-

tragswertverfahrens zu bewerten. Von dem so ermittelten Wert ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.

4. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme des Personals hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf den Ausgleichsbetrag der auf die zurücknehmenden Personen gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Etwaige gesetzliche Ausgleichsleistungen sind dabei zu berücksichtigen. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds an dem Reinvermögen nach vorstehendem § 22 Absatz 3 a) wird mit dem Ausgleichsbetrag aus dieser Rückführung verrechnet.
5. Das Ausscheiden des Mitglieds ist bedingt durch die Einigung zwischen dem kündigenden Mitglied und dem Zweckverband über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag hin die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 23

Auseinandersetzung

- a) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 22 Abs. 3 verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen. Die Kosten der Ermittlung trägt der Zweckverband.
- b) Im Rahmen der Abwicklung werden zunächst an jedes der Mitglieder Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das einzelne Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das jeweilige Mitglied.
2. Die Mitglieder sind bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf sie jeweils entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Führt die kaufmännische Rundung dazu, dass nicht alle Be-

amten und Versorgungsempfänger verteilt werden können, geht dies im Fall der vorangegangenen Kündigung, zu Lasten des kündigenden Mitglieds. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss und für die eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Bestehende Rechte und Pflichten (u.a. aus Personalüberleitungsverträgen) des Zweckverbandes sind bei seiner Auflösung auf die Mitglieder zu verteilen. Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme der Beamten und Versorgungsempfänger hat das Verbandsmitglied Anspruch auf den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Sofern die Verteilung der Beamten und Versorgungsempfänger abweichend von vorgenanntem Schlüssel erfolgen soll, verpflichten sich die begünstigten Mitglieder zu einer Ausgleichszahlung an die übernehmenden Mitglieder, die die finanzielle zusätzliche Belastung der übernehmenden Mitglieder kompensieren soll. Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist.

3. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange kein Einvernehmen der Zweckverbandsmitglieder über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten erzielt wird.

§ 24

Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandsatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäusern der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.

§ 25

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Civitec in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2025 beschlossene, 11. Änderung der Verbandsatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandsatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 11. Dezember 2025

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1-Civitec-0053138

Im Auftrag
gez. S c h l ü t t e r

ABl. Reg. K 2025, S. 776

755. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln

Köln, den 22. Dezember 2025

Antragsnummer: NSDH1XR-EA-43142

Für Heloisa Johanna Cron, letzte hier bekannte Anschrift: Quantiusstraße 17, 53115 Bonn, können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln

Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver S a u e r

ABl. Reg. K 2025, S. 782

**756. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Firma Air Liquide Deutschland GmbH**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH, Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0075332

Köln, den 9. Dezember 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung,
i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021,
wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH hat mit
Schreiben vom 2. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG
in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfall-
relevante Änderung der Anlage zur Herstellung von
Kohlenmonoxid und Wasserstoff (CO-Reformer III),
die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Be-
triebsgrundstück Alte Heerstraße 2, 41540 Dormagen
(Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 68), angezeigt.
Die Anlage zur Herstellung von Kohlenmonoxid und
Wasserstoff (CO-Reformer III) ist genehmigungsbedürf-
tig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die

- Änderung von PLT-Einrichtungen (automatische Ab-
schaltung bei Grenzwertüber-/unterschreitung) im
Bereich der BE 35 (Gastrocknung) und BE 37 (Tief-
temperaturzerlegung)
- Installation von zusätzlichen Gaswarnsensoren für
Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Wasserstoff im
Bereich der Kompressoren

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemese-
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. K i l i a n

ABl. Reg. K 2025, S. 783

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**757. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000383376
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist ab-
handen gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-
kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-
Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 10. Dezember 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 783

**758. Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen
verloren gegangener Dienstaussweise Dienstaussweis
Nr. 1535, Herr Behrendt, Günter, A 32**

Der Dienstaussweis Nr. 1535 der StädteRegion Aachen,
gültig bis zum 31. Juli 2030, wurde am 5. Dezember 2025
als verloren gemeldet und wird deshalb für ungültig er-
klärt. Der unbefugte Gebrauch der Ausweise wird straf-
rechtlich verfolgt. Sollte der Dienstaussweis gefunden
werden, wird gebeten, diesen dem Städteregionsrat in
52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. B r a u w e i l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 783

**759. 21. Änderungssatzung zur Zweckverbands-
satzung des Entsorgungszweckverbands
RegioEntsorgung mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirt-
schaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW.
S. 250/SGV.NW.74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom
1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), in der
jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung
des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung in ih-
rer Sitzung am 8. Dezember 2025 folgende Satzungsände-
rung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandsatzung
beschlossen.

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 wie folgt ersetzt:

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller
Regel für die Dauer von zweieinhalb Jahren, längstens je-
doch für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt. Das gilt
auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Artikel 2

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.

Artikel 3

In § 18 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt geändert:

Auch bei Austritt eines Mitgliedes des Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Artikel 4

Die Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung wird für die Stadt Eschweiler in der ersten Aufzählung wie folgt gefasst:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) und Alttextilien (sog. Textilabfälle)

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2025 beschlossene, 21. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, den 11. Dezember 2025

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.5.1-ZV-Regioent_2025-0114590

Im Auftrag
gez. **W i e d e m a n n**

Veröffentlichung der geprüften und am 9. Dezember 2025 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	€	31.12.2024 €	31.12.2023 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	101.031,25		118.812,50
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	13.011.218,68		14.289.453,34
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	7.825.922,50		13.391.824,60
		20.938.172,43	27.800.090,44
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		520.938.172,43	527.800.090,44

Veröffentlichung der geprüften und am 9. Dezember 2025 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2024

PASSIVA	€	31.12.2024 €	31.12.2023 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	17.286.836,32		17.286.836,32
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	25.693.944,43		8.643.418,15
1.4 Jahresüberschuss	8.436.172,89		17.050.526,28
		51.416.953,64	42.980.780,75
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	12.000,00		15.000,00
		12.000,00	15.000,00
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	464.902.472,31		469.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		10.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.606.746,48		4.901.837,38
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		469.509.218,79	484.804.309,69
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		520.938.172,43	527.800.090,44

Bonn, den 25. August 2025

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Adolf-Grimme-Allee 1 in 50829 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum A 469 im DLZ 1) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

761. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfd. Verwaltungstätigkeit)
Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 20 554 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12 250 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 17 930 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 9 084 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5 000 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Adolf-Grimme-Alle 1 in 50829 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum A 469 im DLZ 1) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 9. Dezember 2025

gez. Prof. Dr. Dörte D i e m e r t gez. Michael F a r k

**762. Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge
der L 117 im Gebiet der Stadt Hückelhoven**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS-4290-2025-0028113/OD_L117/NR

auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Hückelhoven im Zuge der L 117 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 117 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung, wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| 1.) von NK 4903 021 O
von Station 1,058 | nach NK 4903 404 O
nach Station 1,070
(Länge: 0,012 km) |
| 2.) von NK 4903 109 C
von Station 1,440 | nach NK 4903 404 D
nach Station 1,463
(Länge: 0,023 km) |

sowie der Ast im NK 4903 404

- | | |
|--|---|
| 3.) von NK 4903 404 E
von Station 0,000 | nach NK 4903 404 F
nach Station 0,074
(Länge: 0,074 km) |
|--|---|
- (Gesamtlänge: 0,109 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung zum 1 Januar 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

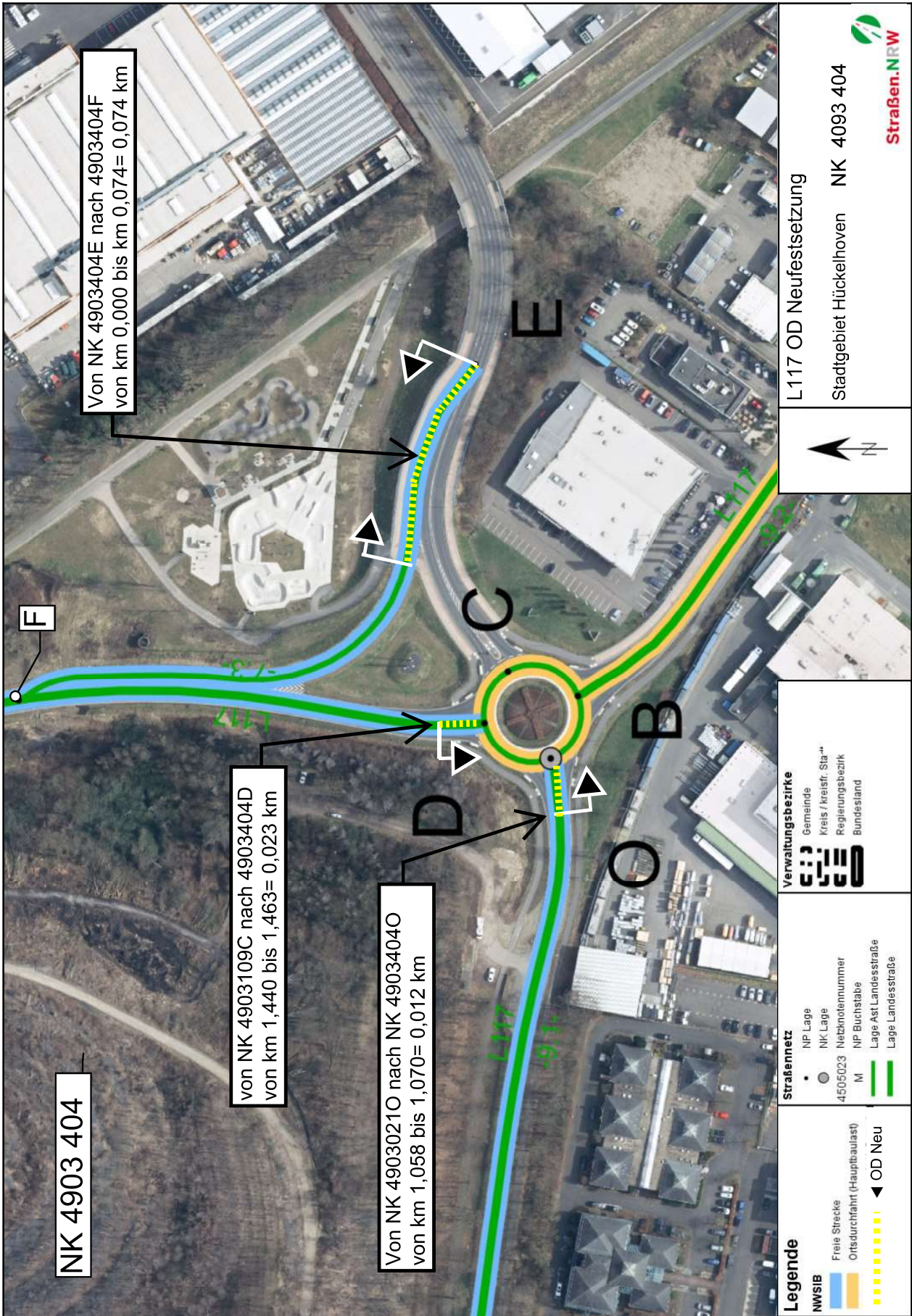
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 15. Dezember 2025

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l

ANLAGE Karte auf Seite 789



**763. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074450846.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

2. März 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. Dezember 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 790

**764. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073785184, 3072475852.

Aachen, den 8. Dezember 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 790

E Sonstiges

**765. Liquidation
h i e r : Radsportclub Liblar e. V.**

Die Mitgliederversammlung hat die Auflösung des Vereins Radsportclub Liblar e. V. (VR 2345/25, Amtsgericht Köln) mit sofortiger Wirkung beschlossen. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 790

**766. Liquidation
h i e r : St. Sebastianus Schützenbruderschaft
Rath-Heumar 1926 e. V. Köln**

Der Verein St. Sebastianus Schützenbruderschaft Rath-Heumar 1926 e. V. Köln (VR 4548, Amtsgericht Köln), ist gemäß Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2023 zum 31. Oktober 2023 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 790

**767. Liquidation
h i e r : Vereinigung zur Wahrung der
sozialpolitischen Interessen freier Unternehmer e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. August 2025 wurde der Vereinigung zur Wahrung der sozialpolitischen Interessen freier Unternehmer e. V., VR 3623 beim Amtsgericht Aachen, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Herrn Ingo Köhler und Herrn Frank Gräfen, Vereinigung zur Wahrung der sozialpolitischen Interessen freier Unternehmer e. V., Johannes-Albers-Straße 23, 50767 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 790

**768. Liquidation
h i e r : Begegnungschor Klangfarben e. V.**

Der Verein Begegnungschor Klangfarben e. V. mit Sitz in Wesseling (Amtsgericht Köln, VR 19714) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 790

**769. Liquidation
h i e r : Mandolinenorchester Hürtengewald e. V.**

Der Verein „Mandolinenorchester Hürtengewald e. V.“ mit Sitz in Hürtengewald (Amtsgericht Düren VR 991) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, etwaige Forderungen bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 790

**770. Liquidation
h i e r : Stadtbekannt & Co. Aachen e. V.**

Der Verein „Stadtbekannt & Co Aachen e. V.“ (VR 3610, Amtsgericht Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 3. November 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 790

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.